

Der Staatsapparat verfügt über erprobte und erfahrene Mitarbeiter, die mit Sachkenntnis, politischer Weitsicht und Prinzipienfestigkeit eine erfolgreiche Arbeit leisten. Die weitere Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft und die Schaffung grundlegender Voraussetzungen für den allmählichen Übergang zum Kommunismus erfordern, die staatliche Leitung, Planung, Bilanzierung und ökonomische Stimulierung ständig zu vervollkommen. Daraus erwachsen immer höhere Anforderungen an die Mitarbeiter. Sie sind systematisch zu qualifizieren, und der Kaderbestand ist vor allem durch Arbeiter zu ergänzen. Darin besteht, wie der IX. Parteitag hervorhob, eine grundlegende Voraussetzung für eine hohe Qualität der Leitung.²⁴

Die sozialistische Demokratie hat auch vielfältige Formen ehrenamtlicher Mitarbeit hervorgebracht. Hierbei handelt es sich um Wahl- oder Berufungsfunktionen, die neben der beruflichen Arbeit ausgeübt werden. Folglich ist es in diesen Fällen auch nicht notwendig, mit der Wahl bzw. Berufung zugleich ein Arbeitsrechtsverhältnis zu begründen. So sind z. B. in örtlichen Staatsorganen, vor allem in Gemeinden und kleineren Städten, von den Volksvertretungen gewählte ehrenamtliche Ratsmitglieder tätig. Was ihre staatsrechtliche Stellung betrifft, so haben sie die gleichen Rechte und Pflichten wie die hauptamtlich tätigen Mitglieder.

Sieben tens: Die Ausübung staatlicher Funktionen findet gemäß Art. 21 Abs. 3 der Verfassung und anderen Rechtsvorschriften die Anerkennung und Unterstützung der Gesellschaft und des Staates.²⁵

Die Mitarbeiter werden entsprechend ihrer Aufgabenstellung und ihrer Verantwortung leistungsgerecht vergütet. Sie können für hervorragende Arbeitsergebnisse und vorbildliche Erfüllung ihrer Pflichten in der staatlichen und gesellschaftlichen Arbeit ausgezeichnet werden. Materielle und moralische Anerkennungen werden genutzt, um hohe Leistungen zu stimulieren, um die Kader ideologisch zu stählen und die sozialistische Staats- und Arbeitsdisziplin zu fördern. In dieser Hinsicht gibt es keine Besonderheiten gegenüber anderen Werktätigen.

Lenin besonders in seinen Werken „Staat und Revolution“ und „Die nächsten Aufgaben der Sowjetmacht“, in denen er die Organisierung der Verwaltung Rußlands zur Hauptaufgabe erklärte. In einem anderen Zusammenhang stellte Lenin fest: „Die Verwaltung aber ist ... eine Sache der Geschicklichkeit, der Übung“. Er polemisierte dagegen, die Verwaltungsarbeit als eigenständige, berufsmäßige Arbeit zu leugnen: „Wie kann man ohne Sachkenntnis zu besitzen verwalten, ohne gründliche Kenntnisse, ohne Kenntnis der Verwaltungswissenschaft? ... Um zu verwalten, muß man die Dinge kennen und ein ausgezeichneter Administrator sein . . . Solange Sie das Prinzip der Sachkenntnis nicht anerkennen und solange die Achtung vor dem Spezialisten fehlt, stehen wir auf einem primitiven Standpunkt“ (Werke, Bd. 36, Berlin 1962, S. 511 u. 512).

24 Vgl. IX. Parteitag der SED. Bericht zur „Direktive des IX. Parteitages der SED zum Fünfjahrplan für die Entwicklung der Volkswirtschaft der DDR in den Jahren 1976 bis 1980“. Berichterstatter: Gen. Horst Sindermann, Berlin 1976, S. 59.

25 Vgl. Verordnung über staatliche Auszeichnungen vom 2.10.1958, GBl. I S. 771, i. d. F. der 8. Verordnung vom 25.5.1963, GBl. II S. 325 und der Anpassungsverordnung vom 13.6.1968, GBl. II S. 363 sowie Beschluß zur Neuregelung der Vergabe materieller Mittel bei der Verleihung staatlicher Auszeichnungen — Auszug — vom 28.1.1974, GBl. I S. 173; Mitarbeiterverordnung, a. a. O., §§14—16; Rahmenkollektivvertrag für die Mitarbeiter der örtlichen Staatsorgane, a. a. O.